

**URTEIL DES VERBANDSPORTGERICHTS (VSG)  
vom 20.03.2001 / Begründung vom 12.04.2001 (RP 10-0001)**

Layout Website SHV

**Rekurs Rekurs TV Klingnau gegen den Entscheid 2000/01-2 der RDK Aargau+ vom 02.03.2001  
betreffend Spielfeldprotest im Spiel 2. Liga gegen TV Zofingen 2 vom 09.12.2000 in Zofingen**

Zusammensetzung

- Dr. Christian Schöbi, Altstätten (Referent)
- lic. iur. Beat Schäfer, Uster
- Dr. René Schwarz, Salenstein

## 1 Sachverhalt

- 1.1 Im Spiel 2. Liga Frauen vom 09.12.2000 in der Halle BZZ Zofingen zwischen dem TV Zofingen 2 und dem TV Klingnau wurde in der 2. Halbzeit gegen eine Spielerin des TV Klingnau eine 2-Minuten-Strafe ausgesprochen. Die hinausgestellte Spielerin betrat das Spielfeld versehentlich zu früh, verliess es aber umgehend wieder, nachdem sie den Irrtum realisiert hatte. Der TV Zofingen bemerkte den Fehler und intervenierte durch den Trainer bei der SR. Diese unterbrach das Spiel, bestrafte die Spielerin des TV Klingnau mit einer weiteren 2-Minuten-Strafe und liess das Spiel mit einem Freiwurf für den TV Zofingen fortsetzen, obwohl der TV Klingnau einen Protest anmelden wollte. Der TV Zofingen erzielte aus der laufenden Aktion ein Tor; das Spiel endete mit dem Schlussresultat von 20:19 für den TV Zofingen.
- 1.2 In der Folge bestätigte der TV Klingnau den Protest am 14.12.2000 schriftlich. Mit Verfügung vom 02.03.2001 wies ihn die RDK HRV Aargau+ allerdings ab, worauf der TV Klingnau am 06.03.2001 form- und fristgerecht ans VSG rekurrierte mit dem sinngemässen Antrag auf Spielwiederholung. Auf die Begründung dieses Antrags und die Replik des TV Klingnau, die Vernehmlassungen der Vorinstanz, der SR und des TV Zofingen und die Akten ist, soweit erforderlich, im Folgenden einzugehen.

## 2 Erwägungen

- 2.1 Gemäss Art. 51 RPR sind Geschäfte beförderlich zu behandeln, wobei ab Eingang der vollständigen Unterlagen bis zum Versand des Entscheides für RDK in der Regel - bei Gewährung des rechtlichen Gehörs - eine Maximalfrist von 25 Tagen gilt. Die Vorinstanz hat im vorliegenden Fall diese Frist bei weitem überschritten, benötigte sie doch für die Behandlung des Falles über 70 Tage. Materiell beeinflusst dieser Umstand den Entscheid des VSG allerdings nicht. Ist nämlich allenfalls denkbar, dass sich das prozessuale Versäumnis einer Verbandsbehörde zu Gunsten des Rekurrenten auswirkt (vgl. in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Verjährungsvorschrift in Art. 35 RPR), ist mit dem Prinzip der Sportlichkeit grundsätzlich unvereinbar, dass sich aus der Säumnis für den mitbetroffenen Gegner eine nachteilige Rechtsfolge im Sinn der Annullierung eines auf dem Spielfeld erzielten Resultats ergibt. Eine andere Frage ist allenfalls diejenige, ob das Verhalten der RDK zu einem Disziplinarverfahren führen müsste. Mit Rücksicht darauf, dass das Verfahren vor dem VSG doch noch innerhalb der laufenden Meisterschaft und vor Beginn der Relegationsspiele abgeschlossen werden kann, ist darauf zu verzichten unter Hinweis darauf, dass im Wiederholungsfall mit einem Disziplinarverfahren gerechnet werden muss (vgl. Art. 21 RPR).
- 2.2 Der TV Klingnau begründet Protest und Rekurs zusammengefasst wie folgt: SR und Büro hätten das zu frühe Betreten der Spielerin nicht selber wahrgenommen. Vielmehr habe die SR die 2-Minuten-Strafe auf Grund der Intervention des gegnerischen Trainers hin ausgesprochen. Eine solche Sanktion auf Grund des Hörensagens stelle keinen Tatsachenentscheid dar und sei deshalb anfechtbar. Die SR habe überdies den Protest selber festgehalten und auch durch die Mannschaftsverantwortliche des TV Zofingen unterzeichnen lassen; die gegnerische Mannschaftsverantwortliche sei aber gemäss Art. 42 Abs. 2 RPR an der Abfassung des Protestes nicht beteiligt und habe den Protest auch nicht zu unterzeichnen. In der Sache selbst sodann falle in Betracht, dass das Versehen der Spielerin auf die mangelhafte Matchuhr zurückzuführen gewesen sei und dass in der Zeitspanne, während welcher die Spielerin zu Unrecht auf dem Feld gewesen sei, im Sinn eines Tatsachenentscheids weder die SR noch das Büro einen Regelverstoss festgestellt und sanktioniert habe. Indem die SR in der Folge auf Zurufen des Trainers einen Entscheid gefällt habe, habe sie gegen die Regeln verstossen. Dies auch unter dem Aspekt, dass sie das Spiel mit

Ballbesitz für den TV Zofingen fortgesetzt habe. Die SR hätte ferner den Protest unmittelbar nach dem Ereignis annehmen müssen; indem sie dies nicht getan habe, sei für den TV Klingnau erneut ein Nachteil, nämlich ein Tor durch den TV Zofingen, entstanden.

- 2.3 Mit einem Protest können Entscheide der SR angefochten werden, die im Widerspruch zu den Spielregeln stehen oder die Mängel an Geräten und Einrichtungen betreffen, sofern sich daraus für sich allein ein wesentlicher Einfluss auf das Spielresultat ergeben hat (Art. 40 Abs. 1 RPR). Tatsachenentscheide sind nicht anfechtbar (Art. 40 Abs.2 RPR). Der Protest ist vom Mannschaftsverantwortlichen oder vom Mannschaftsführer unmittelbar nach dem Ereignis mit kurzer Begründung beim SR anzumelden. Damit ist der Protest definitiv angemeldet und die Protestgebühr ist geschuldet. Der SR informiert den andern Mannschaftsverantwortlichen (Art. 42 Abs. 1 RPR). Vor Spielbeginn, in der Pause bzw. nach Spielschluss ist der Protest auf dem Spielbericht vom Mannschaftsverantwortlichen kurz zu begründen und von ihm sowie vom SR zu unterzeichnen (Art. 42 Abs. 2 RPR).
- 2.4 Unbegründet ist der Rekurs, soweit er sich auf die Protestanmeldung und die Protestbegründung nach Spielschluss bezieht. Was Letzteres betrifft, so kann auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden. Die Unterzeichnung des SR-Rapportes, in welchem der Vorfall stichwortartig zusammengefasst ist, durch die Mannschaftsführerin ist als ausreichend und korrekt zu qualifizieren, und zwar unabhängig davon, dass auch die gegnerische Mannschaftsführerin unterzeichnet hat. Mit Bezug auf die Protestanmeldung sodann fällt in Betracht, dass die sofortige Anmeldung dazu dient, die Feststellung des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen Fehler und spielentscheidender Folge zu ermöglichen. Keinesfalls aber kann es darum gehen, dass sich der protestierende Verein aus der Anmeldung einen das Spiel beeinflussenden Vorteil verschaffen kann (vgl. auch Art. 44 RPR). Genau darauf läuft aber die Argumentation des TV Klingnau hinaus, wenn er sich auf den Standpunkt stellt, der Umstand, dass er nicht sofort habe den Protest anmelden können, habe dazu geführt, dass der TV Zofingen ein Tor erzielt habe. Mit der Vorinstanz muss demnach davon ausgegangen werden, dass genügt, dass der TV Klingnau den Protest korrekt anzumelden versuchte, und es darf ihm verfahrensmässig, nicht aber in Bezug auf den Spielverlauf, daraus kein Nachteil erwachsen, dass ihm die sofortige Anmeldung verwehrt blieb.
- 2.5 Unbestrittenermassen realisierte weder die SR noch der Zeitnehmer/der Sekretär, dass die Spielerin des TV Klingnau das Spielfeld zu früh betrat (und anschliessend, als sie den Fehler bemerkte, sofort wieder verliess), und sanktionierte die SR dieses Verhalten erst auf Grund der Intervention des gegnerischen Trainers. Diese Ausgangslage ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil man sich fragen kann, ob und inwiefern darin ein nicht überprüfbarer Tatsachenentscheid der SR liegt. Gemäss der Praxis ist ein solcher Entscheid dann gegeben, wenn es um Tatsachenfeststellungen des SR auf Grund eigener Beobachtung oder derjenigen seiner Hilfspersonen geht (vgl. IHF-Regel 18:13). Demgegenüber sind Entscheide der SR, denen nicht eine eigene Beobachtung zu Grunde liegt, insofern überprüfbar, als sie als "andere Feststellung des Sachverhalts" bezüglich Zustandekommen und Inhalt der Überprüfung durch die Organe der Rechtspflege unterliegen. Dies ist insbesondere bei sogenannten negativen Tatsachenentscheiden der Fall, bei denen der SR im Moment nichts Regelwidriges beobachtet und deshalb das Spiel weiter laufen lässt und bei denen es um die Beurteilung einer Sanktion geht, die der SR im Nachhinein auf Grund von Informationen Dritter, eigener Erfahrung, Logik oder gedanklicher Arbeit getroffen hat (intellektuelle Feststellung statt persönliche Wahrnehmung; vgl. zu dieser Unterscheidung und ihrer Tragweite insbesondere den Entscheid der ZDK vom 25.04.1994 und den Entscheid des VSG vom 30.05.1999).

- 2.6 Im Sinn dieser Grundsätze erweist sich der Entscheid der SR, die Spielerin des TV Klingnau wegen des zu frühen Betretens mit einer zusätzlichen 2-Minuten-Strafe zu belegen und das Spiel mit einem Freiwurf für den TV Zofingen fortzusetzen, als überprüfbarer Entscheid, beruhte er doch gemäss der unbestritten gebliebenen Darstellung aller Beteiligten nicht auf eigener Wahrnehmung oder auf der Beobachtung des hierfür (mit-)verantwortlichen Zeitnehmers/Sekretärs, sondern auf der Intervention des gegnerischen Trainers.

Fragen kann man sich, ob ein derart zu Stande gekommener Entscheid nicht an sich schon aufzuheben ist, indem es, wie der TV Klingnau an sich zu Recht geltend macht, nicht angehen kann, dass Entscheide der SR auf Grund der Interventionen Dritter erfolgen. Letztlich kann die Frage aber deshalb offen bleiben, weil der Fehler, welcher der von der SR getroffenen Sanktion zu Grunde liegt, im Zusammenhang mit einer Einrichtung steht, wogegen gemäss Art. 40 Abs. 1 RPR der Protest ausdrücklich als möglich bezeichnet wird:

Zeitnehmer und Sekretär haben zu kontrollieren, ob korrekt gewechselt und nicht zu früh wieder eingetreten wird. Insbesondere ist es Sache des Bürodienstes, die Zeit der hinausgestellten Spieler zu kontrollieren (IHF-Spielregel 19:2d). Entgegen der Auffassung der Vorinstanz bedeutet dies aber nicht, dass der Bürodienst den Zeitpunkt des Ablaufs der Strafe bestimmt. Er muss lediglich die Voraussetzungen dafür schaffen, dass sich die betroffene Mannschaft in eigener Verantwortung ergänzen kann, wozu eine Matchuhr mit separat laufenden Zeitstrafen oder einsehbare Strafkarten oder entsprechende Aufschriebe gehören (vgl. handball sr, Das offizielle Ausbildungs- und Nachschlagewerk von IHF, EHF und Deutschem Handball-Bund, 8/2 f.). Soweit ersichtlich, waren diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt (vgl. Stellungnahme der SR). Nicht erfüllt war hingegen die Voraussetzung einer funktionierenden Matchuhr. Diese lief wohl, unbestrittenermassen wies sie aber insofern einen Defekt auf, als bei der "10-Sekunden-Ziffer" nicht alle Lämpchen aufleuchteten, weshalb die Spielerin des TV Klingnau, die bei 07'18" wieder hätte eintreten können, bereits bei 07'36" eintrat, in der irrigen Annahme, die rückwärts laufende Uhr zeige bereits 07'16".

Die Reaktion der Spielerin, die von sich aus das Spielfeld wieder verliess, als sie beim Wechsel von 07'30" auf die nächste "10-Sekunden-Ziffer" ihren Irrtum realisierte, zeigt deutlich, dass sie auf die offizielle Matchuhr vertraut und deren Mangelhaftigkeit nicht erkannt hatte. Berücksichtigt man, dass bei Mängeln der Zeitmessanlage auf diese verzichtet werden und die Zeitmessung mit Stoppuhren am Zeitnehmertisch vorgenommen werden sollte (vgl. handball sr, 8/4), so kann der Spielerin aus ihrem Verhalten kein Vorwurf gemacht werden. Ihr zu frühes Eintreten hätte daher nicht mit einer zusätzlichen 2-Minuten-Strafe geahndet werden und das Spiel nicht mit einem Freiwurf für den TV Zofingen fortgesetzt werden dürfen (zu Letzterem vgl. Spielregel 13:7). Dass diese beiden Entscheide beim knappen Spielstand weniger als 10 Minuten vor Schluss - bei dieser Feststellung wird auf die unbestritten gebliebene Erwägung der Vorinstanz abgestellt, wonach die Spielerin das Spielfeld bei einer Restspielzeit von 7'36" wieder betreten hat (vgl. demgegenüber den SR-Rapport, in dem von 15'18" bzw. 15'06" die Rede ist) - auf das Endergebnis einen entscheidenden Einfluss hatten, liegt dabei auf der Hand, zumal der TV Zofingen unmittelbar nach dem Freiwurf ein Tor erzielte.

### **3 Ergebnis**

In Aufhebung des Entscheides der RDK ist der Protest daher gutzuheissen und die beantragte Spielwiederholung anzuordnen.

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind dem TV Klingnau die Protest- und die Weiterzugsgebühr zurückzuerstatten.

Diese Erwägungen führen zu folgendem

#### **Urteil:**

- I. In Gutheissung des Rekurses des TV Klingnau wird der Entscheid 2000/01 - 2 der RDK Aargau+ vom 02.03.2001 betreffend Spielfeldprotest aufgehoben.
- II. Das Spiel Nr. 40625, F2 TV Zofingen 2 - TV Klingnau ist zu wiederholen.
- III. Die Protestgebühr und die Rekursgebühr von Fr. 300 sind dem TV Klingnau zurückzuerstatten.

**Dieses Urteil ist endgültig und erwächst am Tag nach der Zustellung in Rechtskraft.**

---